

E-MAIL

Österreichische
Apothekerkammer

ÖAK · Spitalgasse 31 · A-1091 Wien · Postfach 57 · DVR: 24635

An das
Bundesministerium für Gesundheit

vera.pribitzer@bmg.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien,
5. Februar 2013
ZI. III-14/2/2-6/9/13
S/KI
Sachbearbeiter:
Dr. Steindl
DW 107



Betreff:

Bundesgesetz, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das Hebammengesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz, das MTD-Gesetz, das Sanitätergesetz, das Zahnärztegesetz, das Zahnärztekammergesetz, das Ärztegesetz 1998, das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, das Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz, das Apothekengesetz, das Gehaltskassengesetz 2002, das Apothekerkammergesetz 2001, das Tierseuchengesetz, das Tiergesundheitsgesetz, das Tierschutzgesetz, das Tierärztegesetz, das Tierärztekammergesetz, das Bangseuchen-Gesetz, das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, das Gentechnikgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Gesundheit)

Spitalgasse 31
A-1091 Wien
Postfach 57
DVR: 24635

Telefon:
+43-1-40 414-100
Telefax:
+43-1-408 84 40

E-Mail:
info@apotheker.or.at
Homepage:
www.apotheker.or.at

Bezug:

Ihr Schreiben vom 18. Jänner 2013, GZ: BMG-90000/0008-II/A/2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Apothekerkammer dankt für die Übersendung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Zu Artikel 15 (Änderung des Apothekerkammergesetzes 2001)

Die Pharmazeutische Fachkräfteverordnung in der Fassung BGBl II Nr. 360/2011 enthält in § 5 zwei Zuständigkeiten des Bundesministers für Gesundheit im Rahmen der praktischen Ausbildung der Apothekerinnen und Apotheker.

Der Bundesminister für Gesundheit kann gemäß § 5 Abs. 2 leg. cit die Ausbildung im Halbdienst bewilligen oder gemäß § 5 Abs. 6 leg. cit unter bestimmten Voraussetzungen die Unterbrechung der Ausbildung genehmigen.

Nachdem die Österreichische Apothekerkammer gemäß § 2a Abs. 1 Z. 1 Apothekerkammergesetz 2001 die praktische Ausbildung der Apothekerinnen und Apotheker im übertragenen Wirkungsbereich wahrzunehmen hat, wäre eine Übertragung der Kompetenzen zur Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 und 6 der Pharmazeutischen Fachkräfteverordnung an die Österreichische Apothekerkammer systemkonform.

Es wird daher angeregt, **§ 2a Abs. 1 Z. 1** in dem Sinne zu ergänzen, dass **die Zuständigkeit zur Genehmigung der Ausbildung im Teildienst und zur Unterbrechung der Ausbildung der Österreichischen Apothekerkammer übertragen wird.**

Zu Z. 3 (§ 13 Abs. 1 Z. 1):

§ 74 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass über Beschwerden in Umlagenangelegenheiten das Bundesverwaltungsgericht durch einen Senat unter Mitwirkung zweier fachkundiger Laienrichter aus dem Kreis der Mitglieder der Österreichischen Apothekerkammer, die vom Bundeskanzler auf Vorschlag jeweils der Abteilungsausschüsse der Apothekerkammer zu bestellen sind, entscheidet.

Dem entsprechend sollte in **§ 13 Abs. 1 Z. 1** in der Aufzählung der Zuständigkeiten der Abteilungsausschüsse „**der Vorschlag des aus ihrer Abteilung vorzuschlagenden Laienrichters für den Senat des Bundesverwaltungsgerichtes in Umlagenverfahren**“ ergänzt werden.

Zu Z. 5 (§ 32 Abs. 6):

Der Gesetzesentwurf sieht die Streichung der Bestimmung, dass gegen die Entscheidung der Hauptwahlkommission über Wahlanfechtungen ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig ist, vor.

Damit könnte in der Folge jede zugelassene wahlwerbende Gruppe mit einem Rechtsmittel die nachfolgenden Wahlverfahren (z. B. Wahl des Präsidiums und der Landesgeschäftsstellen-Präsidenten) bis zur Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes verzögern und die zeitgerechte Wahl der Organe verhindern.

Es wird daher dringend angeregt, in **§ 32 Abs. 6** einen Satz zu ergänzen, dass dem Rechtsmittel über Wahlanfechtungen **keine aufschiebende Wirkung** zukommt.

Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen der Hauptwahlkommission der Österreichischen Apothekerkammer wäre – sofern nicht im § 32 Abs. 6 eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts vorgesehen wird (vgl. u. III.) – gemäß § 3 Abs. 2 des Art. I des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2013 wohl das Landesverwaltungsgericht Wien.

II. Zu Artikel 24 (81. Novelle zum ASVG)**Zu Z. 25 (351i):**

Der Gesetzesentwurf sieht für die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden im Zusammenhang mit dem Erstattungskodex einen Senat vor, dem als Laienrichter zwei Fachärzte für Pharmakologie und Toxikologie und zwei Gesundheitsökonomen angehören.

Es sollte aber zwingend auch eine **Apothekerin oder ein Apotheker als Vertreter der Arzneimittelversorgung in der Praxis als Laienrichter/in** aufgenommen werden.

III. Bundesverwaltungsgerichtszuständigkeiten?

Es ist als Grundsatz der Bundesländer verständlich und nachvollziehbar, dass alle Angelegenheiten, die bisher in den Zuständigkeitsbereich der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder fallen, ab 2014 in die Zuständigkeit der Landesverwaltungsgerichte gelangen.

Im Interesse der Verwaltungsökonomie und im Hinblick darauf, dass es Rechtsmittel gegen Bescheide einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, die nur auf Bundesebene eingerichtet ist, bzw. der Pharmazeutischen Gehaltkasse für Österreich betrifft, wird angeregt, gegen

- Bescheide der Österreichischen Apothekerkammer gemäß § 45 Abs. 4 Apothekengesetz,
- Entscheidungen des Präsidiums über die Zugehörigkeit zur Apothekerkammer gemäß § 7 Abs. 7 Apothekerkammergesetz 2001,
- Bescheide der Hauptwahlkommission der Österreichischen Apothekerkammer gemäß § 32 Abs. 6 und gegen
- Bescheide gemäß § 44 Gehaltkassengesetz 2002

als Rechtsmittelinstanz das **Bundesverwaltungsgericht** vorzusehen.

Alle diese Angelegenheiten fallen schon bisher nicht in die Zuständigkeit der unabhängigen Verwaltungssenate der Länder. Vielmehr war in den vorangeführten Angelegenheiten, in denen überdies nur äußerst selten ein Rechtsmittel eingebracht worden ist, der Bundesminister für Gesundheit zuständig (bzw. war gegen Entscheidungen der Hauptwahlkommission ein Rechtsmittel nicht vorgesehen).

Diese Stellungnahme ergeht in elektronischer Form auch an das Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen
F. d. Präsidenten:



(Dr. iur. Hans Steindl)
Kammeramtsdirektor